



Staatliches Schulamt · Postfach 2104 · 63411 Hanau

Aktenzeichen D1 – 028 – 400 - 490

An alle Grundschulen und
mit Grundschulen verbundene Schulen
im Aufsichtsbereich des
Staatlichen Schulamtes
für den Main-Kinzig-Kreis

Bearbeiter/Bearbeiterin Frau Harz
Durchwahl 06181/9062-157
Fax 06181/9062-199
E-Mail a.harz@hu.ssa.hessen.de
Datum 23.08.2011

Gestattungen im Grundschulbereich gemäß § 66 HSchG

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter,

anbei erhalten Sie das aktualisierte und überarbeitete Formular für Anträge auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Grundschule. Dieses löst das bisherige mit Beginn des Schuljahres 2011/12 ab.

Ich bitte Sie darauf zu achten, dass Eltern zukünftig nur noch dieses Formular ausgehändigt bekommen.

Das Antragsformular wird Ihnen zur Geschäftserleichterung auch in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez.

S. Ruppel
Schulamtsdirektorin

II Stellungnahmen

1. Abgebende Schule:

Der Antrag wird befürwortet

ja

nein

Veränderung der Zahl der zu bildenden Klassen:

ja

nein

Betrifft Klasse: _____

Schülerzahl der betreffenden Klasse: _____

Schülerzahl der anderen Klassen in dieser Jahrgangsstufe:

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung

2. Aufnehmende Schule:

Der Antrag wird befürwortet

ja

nein

Veränderung der Zahl der zu bildenden Klassen:

ja

nein

Wenn ja, bitte angeben:

Schülerzahl der betreffenden Klasse: _____

Schülerzahl der anderen Klassen in dieser Jahrgangsstufe:

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Klasse: _____ Schülerzahl: _____

Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung

Stellungnahme des Schulträgers:

Mit der beantragten Gestattung sind wir einverstanden.

Mit der beantragten Gestattung sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes:

Mit der beantragten Gestattung bin ich einverstanden.

Der o. g. Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift



Hinweisblatt zum Gestattungsverfahren

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Grundschule gestellt bzw. möchten einen Gestattungsantrag stellen. Dieses Hinweisblatt soll Sie über die wichtigsten Voraussetzungen und das Gestattungsverfahren informieren. Zugleich informiert Sie die Schule bei Antragstellung über diese Voraussetzungen.

Gemäß § 60 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler in der Grundstufe (Primarstufe) die Schulpflicht durch den Besuch der Grundschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk sie wohnen. Die Schulbezirksgrenzen werden durch Satzung des Schulträgers (Main-Kinzig-Kreis oder Stadt Hanau) gebildet. Die Schulbezirksgrenzen müssen grundsätzlich bei der Schulanmeldung beachtet werden. Auch wenn in einigen Schulbezirken die Zuschnitte dazu führen, dass Kinder weitere Wege zur zuständigen Grundschule zurücklegen müssen als zu einer näherliegenden Schule im benachbarten Schulbezirk, ist dies für sich genommen kein Grund für eine Gestattung.

Das Staatliche Schulamt kann auf der Grundlage von § 66 des Hessischen Schulgesetzes im Benehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule aus wichtigem Grund gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist.

Für eine Gestattung muss ein wichtiger Grund vorliegen. Diese möglichen Gründe und die Voraussetzungen für die Antragstellung sind im Folgenden aufgeführt:

Gestattungsgrund

Voraussetzungen

1. Besondere Schwierigkeiten aufgrund der Verkehrsverhältnisse

Längerer Zeitaufwand oder besondere Gefährlichkeit des Schulweges könnten durch den Besuch einer anderen Schule erheblich gemindert werden. Nicht ausreichend ist nur längerer Schulweg wegen des Zuschnitts der Schulbezirksgrenzen, sondern besondere Schwierigkeiten aufgrund der Verkehrsverhältnisse müssen dargelegt und glaubhaft gemacht werden!

2. Erhebliche Erleichterung zur Wahrnehmung des Berufs-/ Arbeitsverhältnis

Erhebliche Erleichterung muss erreicht werden.
(spielt im Grundschulbereich keine Rolle!)

3. gewichtige pädagogische Gründe

In der anderen Schule kann ein Kind so gefördert werden, wie es den Fähigkeiten des Kindes und den objektiven Interessen entspricht. Auch hier müssen wichtige Gründe vorliegen, die für ein Abweichen von den regulären Schulbezirksgrenzen sprechen. Im Einzelfall muss befürwortende Begründung beider Schulen vorliegen, dass die andere Schule über andere Fördermöglichkeiten etc. verfügt (z.B. unter Hinweis auf Krankheit des Kindes mit Vorlage von ärztlichem Attest oder bei ausländischen Kindern, hinsichtlich der Notwendigkeit für deren Sprachentwicklung/Sprachkenntnisse). Es findet grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung mit der Abwägung der Umstände im Einzelfall statt.

4. besondere soziale Umstände

ein angemessener Hortplatz/
Betreuungsplatz
steht im eigenen Schulbezirk
nicht zur Verfügung

1. Schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass im eigenen Schulbezirk kein angemessener Hortplatz/kein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass der Nachweis erbracht werden muss, dass man sich im eigenen Schulbezirk um einen Hortplatz oder Betreuungsplatz bemüht hat. Außerdem muss die Erklärung angeben, warum der Hort oder die Betreuung im anderen Schulbezirk gewählt wird. Hier sollten alle Umstände angegeben werden, warum eine Betreuung im eigenen Schulbezirk nicht möglich ist und der Besuch der gewünschten Einrichtung oder die Betreuung durch die gewünschte Person zugestimmt werden sollte.
2. Vorlage der Aufnahmebestätigung des gewünschten Horts bzw. eines Betreuungsnachweises aus dem hervorgeht, dass das Kind auch tatsächlich im anderen Schulbezirk betreut wird.

Bei entgeltlicher Betreuung über 15 Stunden/Woche von Personen, die nicht Verwandte in gerader Linie sind (Großeltern), muss beim Jugendamt gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis beantragt werden! Weitere Informationen können beim Jugendamt eingeholt werden. Das Jugendamt kann bei Bedarf zudem über Betreuungsangebote informieren bzw. Angebote vermitteln.

3. Arbeitsbescheinigung beider Elternteile, bzw. des alleinerziehenden Elternteils (mind. 15 Stunden/Woche) oder Nachweis selbständiger Tätigkeit (bei Gewerbetreibenden z.B. Gewerbebescheinigung, VHS-Kurs) oder Studiennachweis/Umschulung

Bevorstehender Umzug

Glaubhaftmachung durch Nachweis, wie z.B. Vorlage Mietvertrag oder Einwohnermeldeauskunft

Geschwisterkind

Das Geschwisterkind muss voraussichtlich noch mindestens 2 Jahre gleichzeitig an der Schule verbleiben, d.h. bei Einschulung des jüngeren Geschwisterkindes höchstens in der 3. Klasse sein.

Verbleib

Ab dem 2. Halbjahr der 3. Klasse darf ein Kind auch bei Wegfall der Gestattungsvoraussetzungen an der eigentlich unzuständigen Schule verbleiben.

Ein Gestattungsantrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen und Nachweise dem Antrag beigefügt wurden! Bitte kontrollieren Sie daher bei Antragstellung, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine Entscheidung über die Gestattungsanträge für das kommende Schuljahr wird das Staatliche Schulamt erst **nach dem 01.04.** eines jeden Jahres treffen, da die Entwicklung der Schülerzahlen und die Einschulungszahlen berücksichtigt werden müssen.

Bitte sehen Sie daher von Anfragen über den Stand der Bearbeitung ab. Sie werden spätestens im Mai/Juni eine endgültige Entscheidung über Ihren Gestattungsantrag erhalten.

Wir bitten Sie bis dahin um Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
In Vertretung
Ruppel